

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.08.2001

Geschäftszahl

2000/14/0122

Rechtssatz

Eine berufliche und damit zu Werbungskosten der betroffenen Aufwendungen führende Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einem Arbeitnehmer die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort seiner Beschäftigung nicht zuzumuten ist (Hinweis E 20. Dezember 2000, 97/13/0111).